



Informationen über unsere Haftung als Möbelspediteur gemäß § 451 g HGB

Sofern der Kunde Verbraucher ist, richtet sich unsere Haftung für Schäden am Umzugsgut, dessen Verlust und Überschreitungen der Lieferfrist nach dem Umzugsvertrag und dem Handelsgesetzbuch (HGB). Diese Haftungsgrundsätze finden auch bei grenzüberschreitenden Beförderungen mit Beginn oder Ende in der Bundesrepublik Deutschland Anwendung, selbst wenn hierfür verschiedenartige Beförderungsmittel eingesetzt werden.

1. Haftungsgrundsätze

Wir haften für den Schaden, der durch Verlust oder Beschädigung des Umzugsgutes entsteht, solange sich dieses in unserer Obhut befindet.

2. Haftungshöchstbetrag

Unsere Haftung wegen Verlust oder Beschädigung ist auf einen Betrag von EUR 620,00 je Kubikmeter Laderaum, der zur Erfüllung des Vertrages benötigt wird, beschränkt. Wegen Überschreitung der Lieferfrist ist unsere Haftung auf den dreifachen Betrag des Frachtpreises begrenzt. Haften wir wegen der Verletzung einer mit der Ausführung des Umzuges zusammenhängenden vertraglichen Pflicht für Schäden, die nicht durch Verlust oder Beschädigung des Umzugsgutes oder durch Überschreitung der Lieferfrist entstehen, und handelt es sich um andere Schäden als Sach- und Personenschäden, so ist in diesem Fall die Haftung auf das Dreifache des Betrages begrenzt, der bei Verlust des Umzugsgutes zu zahlen wäre.

3. Wertersatz

Haben wir für Verlust des Umzugsgutes Schadenersatz zu leisten, so ist der Wert am Ort und zur Zeit der Übernahme zur Beförderung zu ersetzen. Bei Beschädigung des Umzugsgutes ist die Differenz zwischen dem Wert des unbeschädigten Umzugsgutes und dem Wert des beschädigten Umzugsgutes zu ersetzen. Maßgeblich ist der Wert des Umzugsgutes am Ort und zu der Zeit der Übernahme. Der Wert des Umzugsgutes bestimmt sich nach dem Marktpreis. In beiden Fällen sind auch die Kosten der Schadensfeststellung zu ersetzen.

4. Haftungsausschluss

Wir sind von der Haftung befreit, wenn der Verlust, die Beschädigung oder die Lieferfristüberschreitung auf einem unabwendbaren Ereignis beruht, das wir selbst bei größter Sorgfalt nicht vermeiden und dessen Folgen er nicht abwenden konnten.

5. Besondere Haftungsausschlussgründe

Wir sind von unserer Haftung befreit, soweit der Verlust oder die Beschädigung auf eine der folgenden Gefahren zurückzuführen ist:

- 5.1 Beförderung und Lagerung von Edelmetallen, Juwelen, Edelsteinen, Geld, Briefmarken, Münzen, Wertpapieren oder Urkunden;
- 5.2 Ungenügende Verpackung oder Kennzeichnung des Umzugsgutes durch den Kunden;
- 5.3 Behandeln, Verladen oder Entladen des Umzugsgutes durch den Kunden;

- 5.4 Beförderung und Lagerung von nicht von uns verpacktem Gut in Behältern;
- 5.5 Verladen oder Entladen von Umzugsgut, dessen Größe oder Gewicht den Raumverhältnissen an der Ladestelle oder Entladestelle nicht entspricht, sofern wir den Kunden auf die Gefahr einer Beschädigung vorher hingewiesen und der Kunde auf die Durchführung der Leistung bestanden hat;
- 5.6 Beförderung und Lagerung lebender Tiere oder Pflanzen;
- 5.7 natürliche oder mangelhafte Beschaffenheit des Umzugsgutes, derzufolge es besonders leicht Schäden, insbesondere durch Bruch, Funktionsstörungen, Rost, inneren Verderb oder Auslaufen, erleidet.

Ist ein Schaden eingetreten, der nach den Umständen des Falles aus einer der unter 5.1 bis 5.7 bezeichneten Gefahren entstehen konnte, so wird vermutet, dass der Schaden aus dieser Gefahr entstanden ist. Wir können uns auf die besonderen Haftungsausschlussgründe nur berufen, wenn wir alle uns nach den Umständen obliegenden Maßnahmen getroffen und besondere Weisungen beachtet haben.

6. Reichweite der Haftungsbefreiungen und -begrenzungen

Die Haftungsbefreiungen und -beschränkungen gelten auch für Ansprüche aus außervertraglicher Haftung wegen Verlust oder Beschädigung des Umzugsgutes oder wegen Überschreitung der Lieferfrist. Die vorgenannten Haftungsbefreiungen und -beschränkungen gelten auch für unser Personal.

7. Geltung der Haftungsbefreiungen und -begrenzungen

Sämtliche Haftungsbefreiungen und -beschränkungen gelten nur, sofern wir oder unser Personal nicht vorsätzlich oder leichtfertig und in dem Bewusstsein gehandelt haben, dass ein Schaden mit Wahrscheinlichkeit eintreten wird.

8. Ausführender Möbelspediteur

Beauftragen wir für den Umzug einen anderen ausführenden Möbelspediteur, so haftet dieser in gleicher Weise wie wir, solange sich das Gut in seiner Obhut befindet. Der ausführende Möbelspediteur kann alle frachtvertraglichen Einwendungen geltend machen.

9. Transport- und Lagerversicherung

Es besteht die Möglichkeit, das Umzugsgut über die gesetzliche Haftung hinaus zu versichern. Wir schließen auf Wunsch des Kunden und gegen Bezahlung einer gesonderten Prämie eine Transport- oder Lagerversicherung ab.

10. Schadensanzeige

Für die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen bezüglich des Umzugsgutes gelten folgende wichtige Besonderheiten:

- 10.1 Äußerlich erkennbare Beschädigungen und Verluste des Umzugsgutes sollten bei Ablieferung – oder, wenn wir Möbel aufzubauen oder weitere auf den Umzug bezogene Leistungen, wie Auspacken des Umzugsgutes schulden, mit Abschluss dieser Arbeiten – auf dem Ablieferungsbeleg oder einem Schadensprotokoll genau festgehalten werden. Solche

Schäden oder Verluste sind uns spätestens am nächsten Tag detailliert in Textform (E-Mail, Brief, Fax) anzuzeigen. Fällt dieser Tag auf einen Samstag, Sonntag oder einen gesetzlichen Feiertag, tritt an die Stelle des Tages der nächste Werktag.

- 10.2 Äußerlich nicht erkennbare Beschädigungen und Verluste müssen uns innerhalb von 14 Tagen nach Ablieferung, ebenfalls detailliert in Textform, angezeigt werden. Fällt der letzte Tag dieser Frist auf einen Samstag, Sonntag oder einen gesetzlichen Feiertag, tritt an die Stelle des Tages der nächste Werktag.
- 10.3 Werden Schäden und Verluste nicht in den genannten Fristen geltend gemacht, erlöschen die Ersatzansprüche.
- 10.4 Überschreitungen der Lieferfrist müssen binnen 21 Tagen nach Ablieferung in Textform angezeigt werden. Fällt der letzte Tag dieser Frist auf einen Samstag, Sonntag oder einen gesetzlichen Feiertag, tritt an die Stelle des Tages der nächste Werktag. Nach Ablauf der Frist geht der Anspruch andernfalls unter.
- 10.5 Für die Wahrung der Fristen genügt die rechtzeitige Absendung einer detaillierten Anzeige in Textform an uns bzw. den abliefernden Möbelspediteur, die ihren Aussteller erkennen lässt.

Sofern der Kunde Unternehmer ist, gelten die vorgenannten Grundsätze mit der Maßgabe, dass die Entschädigung wegen Verlust oder Beschädigung des Umzugsgutes abweichend von der gesetzlichen Regelung auf einen Betrag von EUR 10.000,00 pro Schadensfall begrenzt ist.